

Die Neuerungen in der Tierschutzverordnung

Die neue Tierschutzverordnung, die am 1. September 2008 in Kraft trat, hat einige Neuerungen gebracht. In allen ab 1.9.2008 neu aufgenommenen Halterungen müssen bereits jetzt die neuen Anforderungen erfüllt sein. Übergangsfristen gelten mit Ausnahme der Ausbildungsanforderungen, nur für am 1.9.2008 bestehende Tierhaltungen.

Ein wesentlicher Fokus wird auf die Ausbildung gelegt. Landwirte brauchen aber für die Nutztierhaltung keine zu-

sätzliche Ausbildung. Etwas anders sieht es bei Pferden und Hunden aus. Hier müssen die Halter ein gewisses Pensum an theoretischen und praktischen Kursen vorweisen. Das gilt auch für Landwirte. Die neuen Regeln gelten nur für neue Halter. Wer heute schon ein Tier hält, muss keinen Kurs besuchen.

Grosse Änderungen hat es bei den Pferden gegeben, denn die Bestimmungen für Pferde waren vorher in Richtlinien ausformuliert. Nun sind diese rechtsverbindlich in der Tierschutzver-

ordnung verankert. Im Zentrum stehen der Kontakt zu anderen Pferden, das Verbot der Anbindehaltung und die Ausbildung.

Wichtige Änderungen in der Rindviehhaltung sind der ständige Zugang zu rohfaserreicherem Futter und zu Wasser für Kälber. Neue Standplätze dürfen nicht mehr mit Elektrobügel eingerichtet werden. Auch die minimalen Abmessungen der Stalleinrichtungen wurden teilweise vergrössert.

Ziegen- und Schafhalter müssen sich ausbilden oder sich

zumindest informieren. Weiter gibt es für Ziegen klare Vorschriften bezüglich Auslauf und für Schafe betreffend Anbindehaltung.

Schweine sollen künftig ständig Zugang zur Beschäftigungsmaterialien und zu Wasser haben, und sie sollen auf tiergerechten Böden liegen können. Ein gewichtiges Thema bei den Schweinen ist die Kastration unter Schmerzausschaltung. Die konventionelle Kastration soll bis 2010 verboten werden. Doch die Situation ist momen-

tan recht verfahren, und es besteht die Möglichkeit, dass diese Limite weiter verschoben wird.

Auch im Heimtierbereich gibt es einige neue Vorschriften. So dürfen Meerschweinchen usw. nicht mehr alleine gehalten werden. Und auch für Hauskatzen wurden neue Vorschriften erlassen.

Die untenstehende Liste zeigt die wichtigsten Änderungen, ist aber nicht vollständig. *mum*

Mehr Infos findet man unter www.tierrechtighalten.ch www.bvet.admin.ch

NÄCHSTES DOSSIER

Sinkende Milchpreise rufen nach einem rigorosen Kostenmanagement auf den Milchviehbetrieben. Doch wo liegen überhaupt die grössten Kostenblöcke, und wo macht es Sinn, die Produktion effizienter zu gestalten oder den Sparhebel anzusetzen. Was sagen Experten dazu, und wie sieht die Situation auf dem Einzelbetrieb aus? Antworten lesen Sie im nächsten Dossier. *sja*

ÜBERSICHT ÜBER DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN TIERSCHUTZVERORDNUNG

| Tierart | Bereich | Übergangsfrist (normalerweise bis 1. 9. 08) | |
|---|--------------------------------|---|--|
| Rindvieh allg. | Ausbildung | <ul style="list-style-type: none"> Künftige Rinderhaltende müssen sich ausbilden: Wer mehr als 10 Grossvieheinheiten (GVE) hat, braucht eine landwirtschaftliche Ausbildung. Ansonsten reicht eine Basisausbildung (Sachkundenachweis). Bisherige Rinder Haltende sind von der Ausbildungspflicht befreit. Wer sich bezüglich Tierschutzverordnung laufend auf dem neusten Stand halten will, kann sich auf dem Portal «Tiere richtig halten», www.tierrechtighalten.ch, über neueste Vorgaben informieren. Das Angebot wird laufend ausgebaut durch Fachinformation, Grafik, Video und mehr. | |
| | Böden | <ul style="list-style-type: none"> Der Boden muss sauber und trittsicher sein. Zum Liegen sollte der Boden nicht zu hart sein, da dies sonst zu Verletzungen an den Gelenken führt. Im Liegebereich sind deshalb ab 2013 harte Vollspaltenböden verboten. Der Bereich sollte eingestreut oder zumindest mit einem gummierten Spaltenboden ausgelegt sein. Diese Vorschrift gilt bereits seit 1997 für Um- und Neubauten. | 5 Jahre beim Ersatz von harten Vollspaltenböden |
| | Füttern und Tränken | <ul style="list-style-type: none"> Die tiergerechte Fütterung und Tränke sind für die Tiere nicht zuletzt deshalb wichtig, weil sie so auch mehr leisten. Rindvieh braucht mindestens zweimal täglich Wasser. Milchkuhe trinken über 100 Liter am Tag. Damit Jungtiere ein gesundes und leistungsfähiges Verdauungssystem entwickeln können, brauchen Kälber, die älter als zwei Wochen sind, raufaserreiches Futter wie Heu, Gras oder geeignete Silage. | |
| | Viehtrainer | <ul style="list-style-type: none"> Bei neu eingerichteten Standplätzen sind Elektrobügel (Kuhtrainer) verboten. Diese schränken das Pflegeverhalten von Kühen zu stark ein. Ab 2013 dürfen nur noch bewilligte Netzgeräte verwendet werden. | 5 Jahre für den Ersatz von nicht bewilligten Netzgeräten |
| | Auslauf | <ul style="list-style-type: none"> Neu dürfen Rinder nie länger als zwei Wochen am Stück angebunden sein. Weiterhin müssen angebundene Rinder während mindestens 90 Tagen im Jahr rauskönnen, davon müssen 30 Auslauftage im Winter gegeben werden. | |
| | Stallabmessung | <ul style="list-style-type: none"> Die minimalen Abmessungen der Stalleinrichtungen werden teilweise erhöht. Dies gilt jedoch meist nur für neu eingerichtete Ställe. | |
| Kalbinnen | Abkalbebuch | <ul style="list-style-type: none"> Kühe aus dem Laufstall müssen in einer geräumigen, eingestreuten Abkalbebuch abkalben. Ein besonderes Abteil zum Abkalben musste zwar bislang schon vorhanden sein. Neu ist aber, dass dieses auch benutzt wird und dass sich die Kuh darin frei bewegen können muss. Wer diesbezüglich noch bauliche Anpassungen machen muss, hat bis 2013 Zeit. | 5 Jahre |
| | Stalleinrichtung | <ul style="list-style-type: none"> Mastrinder über vier Monate dürfen nicht ausschliesslich auf tiefer Einstreu gehalten werden. | |
| Kälber | Stallabmessung | <ul style="list-style-type: none"> Mastmuni über 450 kg, die auf Vollspaltenböden gehalten werden, müssen ab 2013 mehr Platz erhalten, nämlich mindestens 3 Quadratmeter pro Tier. | 5 Jahre |
| | Wasser | <ul style="list-style-type: none"> Kälber (auch Mastkälber) müssen ab 2013 jederzeit Wasser trinken können. Milch enthält zu viele Mineralien, um den Durst zu löschen. | 5 Jahre |
| Yaks, Wasserbüffel | Futter | <ul style="list-style-type: none"> Kälber, die mehr als zwei Wochen alt sind, müssen ständig Zugang zu raufaserreichem Futter wie Heu, Gras oder Silage erhalten. Stroh allein reicht nicht. Dies gilt ab 2013. | 5 Jahre |
| | Haltung | <ul style="list-style-type: none"> Kälber müssen in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Kalb auf dem Betrieb vorhanden ist. Ausgenommen sind Kälber, die einzeln in Hütten gehalten werden. | |
| Schweine | allgemein | <ul style="list-style-type: none"> Die Bestimmungen für Rinder gelten neu auch für Yaks und Wasserbüffel. Letztere galten bislang als Wildtiere. | |
| | Ausbildung | <ul style="list-style-type: none"> Künftige Schweine Haltende müssen sich ausbilden. Wer mehr als 10 Grossvieheinheiten hat, braucht eine landwirtschaftliche Ausbildung. Bei mehr als drei Schweinen, aber weniger als 10 Grossvieheinheiten reicht eine Basisausbildung (Sachkundenachweis). | |
| | Fütterung | <ul style="list-style-type: none"> Ständige Beschäftigung mit Fressen und Beschäftigungsmaterialien kann bei Schweinen schweren Verhaltensstörungen (in Stangen oder Schwänze beiessen) vorbeugen. Deshalb sollen Schweine in Zukunft jederzeit Zugang zu Beschäftigungsmaterialien haben. Bei rationierter Fütterung stellt sich ein weiteres Problem. Das Kraftfutter liefert zwar die nötigen Kalorien, nur durch ausreichend Rohfaser ist auch der Hunger der Schweine gestillt. Neu muss rationiert gefütterten Zuchtsauen und Ebern deshalb neben Kraftfutter ausreichend rohfaserreiches Futter angeboten werden. | 5 Jahre für bauliche Anpassungen |
| | Wasser Hitze- bekämpfung | <ul style="list-style-type: none"> Schweine können nicht schwitzen und sind deshalb besonders hitzeempfindlich. In neu eingerichteten Ställen müssen für Schweine über 25 kg deshalb Abkühlungsmöglichkeiten wie Duschen, Erdwärmetauscher, Bodenkühlung oder Vernebelungsanlagen eingebaut werden. Schweine brauchen ab 2013 ständig Zugang zu Wasser. | 5 Jahre |
| | Stallboden | <ul style="list-style-type: none"> Dort, wo die Tiere abliegen, darf der Boden ab 2018 nicht mehr voll perforiert sein. Diese Vorschrift ist an sich nicht neu – sie galt bereits seit 1997 für Um- und Neubauten. | 10 Jahre |
| Kleinwiederkäuer allg. | Kastration | <ul style="list-style-type: none"> Ab dem 1. Januar 2010 dürfen Ferkel nur noch unter Schmerzausschaltung kastriert werden. | 1,5 Jahre |
| | Ausbildung | <ul style="list-style-type: none"> Wer mehr als 10 GVE Schafe oder Ziegen hält, braucht eine landwirtschaftliche Ausbildung. Personen, die mehr als 10 Schafe oder Ziegen haben, jedoch weniger als 10 GVE, brauchen nur eine Basisausbildung (Sachkundenachweis). Wie man Schafe und Ziegen vorschriftsgemäss hält, zeigen die Kapitel «Schafe» und «Ziegen» im Portal «Tiere richtig halten» (www.tierrechtighalten.ch). | |
| Schafe | Haltung | <ul style="list-style-type: none"> Die Anbindehaltung bei Schafen ist ab 2018 verboten. Schafe, die einzeln gehalten werden, müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben. Schafe müssen während mindestens 90 Tagen im Jahr rauskönnen. Ab 2010 ist zudem vorgeschrieben, dass mindestens 30 dieser 90 Auslauftage im Winter gegeben werden. | Anbindehaltung Schafe 10 Jahre Auslauf Schafe 1,5 Jahre |
| | Einstreu | <ul style="list-style-type: none"> Schafe brauchen ab 2010 einen eingestreuten Liegebereich. | 1,5 Jahre |
| | Futter, Wasser | <ul style="list-style-type: none"> Schafe müssen mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben. Über zwei Wochen alte Lämmer müssen ständig rohfaserreiches Futter wie Heu, Gras oder geeignete Silage erhalten. Nur so entwickeln sie ein gesundes Verdauungssystem. | |
| | Schafschur | <ul style="list-style-type: none"> Schafe müssen jedes Jahr geschoren werden (Ausnahmen durch Kantonstierarzt). Die Tiere leiden sonst unter Hautparasiten und Überhitzung. Frisch geschorene Schafe brauchen Schutz vor extremer Witterung | |
| Ziegen | Stallhaltung | <ul style="list-style-type: none"> Bei Ziegen dürfen keine neuen Standplätze mehr eingerichtet werden, ausgenommen in Ställen, die im Sömmerungsgebiet nur saisonal genutzt werden. Ziegen, die einzeln gehalten werden, müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben. Zicklein dürfen nicht mehr alleine gehalten werden, ausser wenn keine anderen Zicklein auf dem Betrieb sind. Ziegen sind besonders bewegungsfreudige Tiere. Werden sie dennoch angebunden gehalten, müssen sie spätestens ab 2010 während mindestens 120 Tagen in der Vegetationsperiode und mindestens 50 Tagen im Winter rauskönnen. Ziegen dürfen nie länger als zwei Wochen am Stück angebunden sein. | Auslauf Ziegen 1,5 Jahre |
| | Einstreu | <ul style="list-style-type: none"> Ziegen brauchen ab 2010 einen eingestreuten Liegebereich. | 1,5 Jahre |
| | Futter, Wasser | <ul style="list-style-type: none"> Ziegen müssen mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben. Über zwei Wochen alte Zicklein müssen ständig rohfaserreiches Futter wie Heu, Gras oder geeignete Silage erhalten. Nur so entwickeln sie ein gesundes Verdauungssystem. | |
| Pferde | Ausbildung | <ul style="list-style-type: none"> Wer mehr als 5 Pferde besitzt, muss eine Basisausbildung besuchen (Sachkundenachweis). Wer mehr als 11 Pferde gewerbmässig hält, muss künftig eine Ausbildung mit theoretischem und praktischem Teil vorweisen können (Details noch nicht bekannt). | |
| | Haltung | <ul style="list-style-type: none"> Waren bislang die Bestimmungen für Pferde in Richtlinien ausformuliert, so sind diese nun rechtsverbindlich in der Tierschutzverordnung verankert. Die Anbindehaltung von Pferden wird künftig verboten (weniger als 5% der Pferde werden zurzeit noch angebunden gehalten). Pferde kurzfristig anzubinden bleibt selbstverständlich erlaubt – etwa zur Fütterung, beim Transport oder über Nacht bei Ausritten. Pferde müssen Blickkontakt zu anderen Pferden haben und diese hören und riechen können. Jungpferde müssen in Gruppen aufgezogen werden. Nur so können sie die Verhaltensweisen von Pferden richtig erlernen. Täglicher Auslauf oder Ausritt ist vorgeschrieben. Für Zuchtstuten mit Fohlen, Jungpferde und andere Pferde, die nicht genutzt werden, ist die tägliche Auslaufzeit auf mindestens zwei Stunden festgesetzt. Die Auslauffläche sollte mindestens 150 m² gross sein. Wo diese Fläche nicht gegeben werden kann, muss den Pferden sicher die Mindestfläche gemäss Anhang 1, Tabelle 7 der Tierschutzverordnung zur Verfügung stehen. | 5 Jahre |
| | Weide | <ul style="list-style-type: none"> Bei der Pferdehaltung ist Stacheldraht zur Einzäunung von Weiden verboten (bei Ausläufen und im Stall sowieso, aber das ist nicht neu). Übergangsfrist bis 31. 8. 2010. | 2 Jahre |
| Hunde | Ausbildung | <ul style="list-style-type: none"> Nicht-Hundehalter: Wer zwischen dem 1. 9. 2008 und dem 1. 9. 2010 einen Hund übernimmt, muss einen Theoriekurs und mit dem Hund ein Training besuchen. Das muss bis zum 1. 9. 2010 oder innerhalb eines Jahres absolviert werden. Wer nach dem 1. 9. 2010 einen Hund übernimmt, muss vor dem Kauf einen Theoriekurs absolvieren und innerhalb eines Jahres nach dem Kauf ein Training mit dem Hund. Hundehalter: Wer zwischen dem 1. 9. 2008 und dem 1. 9. 2010 einen Hund übernimmt, muss bis zum 1. 9. 2010 oder innerhalb eines Jahres ein Training mit dem Hund absolvieren. Wer nach dem 1. 9. 2010 einen Hund übernimmt, muss innerhalb eines Jahres nach dem Kauf ein Training mit dem Hund absolvieren. Mehr Infos: www.bvet.admin.ch. | |
| | Haltung | <ul style="list-style-type: none"> Hunde müssen täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Soweit möglich, sollen sie sich dabei auch unangeleint bewegen können. Können sie nicht ausgeführt werden, so müssen sie täglich Auslauf haben. Der Aufenthalt im Zwinger oder an der Laufkette gilt nicht als Auslauf. Angebunden gehaltene Hunde müssen sich während des Tages mindestens fünf Stunden frei bewegen können. In der übrigen Zeit müssen sie sich in einem Bereich von mindestens 20 m² an einer Laufkette bewegen können. Sie dürfen nicht mit einem Zughalsband angebunden werden. | |
| Hauskatzen | Haltung | <ul style="list-style-type: none"> Einzeln gehaltene Katzen müssen täglich Umgang mit Menschen oder Sichtkontakt mit Artgenossen haben. In Gehegen dürfen Katzen nur vorübergehend einzeln gehalten werden. Erhöhte Ruheflächen und Rückzugsmöglichkeiten, Kletter- und Kratzmöglichkeiten sowie eine Kotschale pro Katze (ab 2013 zwingend). | |
| Kleinnager (Meerschweinchen, Mäuse, Hamster, Chinchilla), Vögel | Haltung | <ul style="list-style-type: none"> Diese Tiere sind in Gruppen von mindestens 2 Tieren zu halten (Ausnahmen bei Hamstern). Neu werden auch Vorschriften über die Grössen für Käfige und Gehege gemacht, deren Ausgestaltung sowie Vorschriften beim Kauf (mehr Infos unter www.bvet.admin.ch). | 10 Jahre |
| Kaninchen | Haltung | <ul style="list-style-type: none"> Bei der Gruppenhaltung von Jungtieren bis 8 Wochen sind keine Ausnahmen mehr möglich. | |